



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 Oö. LZV 2001

Oö. LZV 2001 - Oö. Leistungszulagenverordnung 2001

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017



§ 1

Die Leistungszulage gemäß § 30d Oö. Landes-Gehaltsgesetz gebührt dem Beamten, der eine mindestens "zufriedenstellende" bzw. "entsprechende" Dienstbeurteilung aufweist.

In Kraft seit 01.07.2001 bis 31.12.9999

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at